

getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Mitnutzung zu unterrichten.

(4) Werden bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 im Auftrag des Energiekombinats andere Betriebe tätig, haben sie insoweit und für die Dauer der jeweiligen Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten die Rechte und Pflichten des Energiekombinats wahrzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§19

(1) Das Entgelt für die Mitnutzung von Grundstücken und Bauwerken in bezug auf Umspann-, Gasschieber-, Gasregler-, Gasverdichter-, Gassonden- und Gasmessanlagen richtet sich nach der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung. Die Entgelte sind Höchstbeträge.

(2) Bei dauernder Mitnutzung für Energiefortleitungsanlagen ist das Entgelt nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigung zu bemessen, soweit nicht Abs. 1 anzuwenden ist. Es darf den preisrechtlich zulässigen Kaufpreis des betreffenden Grundstücks- oder Bauwerksteiles nicht übersteigen. Diese Regeln gelten auch dann, wenn Abs. 1 anzuwenden ist, die tatsächlichen Beeinträchtigungen die Höchstsätze jedoch wesentlich überschreiten.

(3) Bei zeitweiliger Mitnutzung ist das Entgelt je Ereignis zu bemessen, und zwar für Kleingärten und sonstige Gärten nach den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, im übrigen nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigungen.

§20

Die Mitnutzung für Anlagen des Leitungstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung und für Wärmeenergie-Anschlußanlagen des Energiekombinats sowie das stützungsfreie Überspannen des Grundstücks mit Elektroenergie-Freileitungen gelten grundsätzlich nicht als wesentliche Beeinträchtigungen; insoweit besteht kein Anspruch auf Entgelt. Dasselbe gilt, wenn die Elektroenergie-Freileitung so dicht an der Grenze eines Grundstücks gelegt ist, daß ihr Bereich in das benachbarte Grundstück hineinreicht, in bezug auf das benachbarte Grundstück.

Zu § 31 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§21

(1) Ist das betreffende Grundstück oder Bauwerk persönliches Eigentum, kann das Energiekombinat auf Erstattung seiner Aufwendungen teilweise oder ganz verzichten, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall ist stets anzunehmen, wenn die Verlegung vorübergehend wegen notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken stattfindet.

(2) Wurde im Verlegungsantrag ersucht, auf Erstattung der Aufwendungen zu verzichten, hat das Energiekombinat auch darüber zu entscheiden. Wurde auf Erstattung der Aufwendungen nicht oder nicht vollständig verzichtet, kann der Verlegungsantrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung zurückgenommen werden, ohne daß dem Energiekombinat Aufwendungen der Vorbereitung der Verlegung erstattet werden müssen. Bei späterer Rücknahme des Verlegungsantrags sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.³

(3) Bürger haben dem Energiekombinat die Aufwendungen zu erstatten für

1. die Errichtung des neuen Teiles der Energiefortleitungsanlage und die Einbindung in die bestehende Anlage,
2. die Beseitigung des ersetzten alten Teiles der Energiefortleitungsanlage und
3. das Entgelt an Dritte für Mitnutzung von Grundstücken oder Bauwerken oder das Einräumen von Nutzungsbedingungen.

§22

(1) Zu den sonstigen Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen gehören insbesondere Änderungen in der Art der Anschlußanlage, z. B. Freileitung, Kabelleitung, Unterflur-, Flur-, Sockel-, Stelzenleitung.

(2) Erweiterungen der Übertragungsmöglichkeit von Anschlußanlagen zur Deckung des steigenden Bedarfs der Energieabnehmer sind keine sonstigen Veränderungen.

§23

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzinger**

Anlage

zu § 19 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Entgeltsätze

1. Das Entgelt für gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Umspannanlagen beträgt als Orientierungsgröße 60 M Grundbetrag zuzüglich 4 M/m² tatsächlich mitgenutzter Fläche.

Aus der Orientierungsgröße wird das Entgelt mit folgenden Hebesätzen festgelegt:

Bodenwertzahl Ackerland Grünland

≥ 100 ... 77	100 %	75%
76 ... 54	85%	65%
53 ... 30	70%	53%
29 ... 7	60%	45%

Für Ödland beträgt das Entgelt 20 % der Orientierungsgröße.

2. Das Entgelt für gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Gasschieberanlagen beträgt

80 M für Schiebergruppen 25 m²
160 M für Schiebergruppen > 25 m².

Das Entgelt für die anderen Anlagen der Gasfortleitung ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 1 festzustellen.

3. Das Entgelt bezieht sich auf die gesamte Zeit der Mitnutzung oder der Nutzungsbedingungen.*¹

Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung

— Volkswirtschaft —

vom 1. Juni 1988

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

Zu § 33 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Energielieferer sind verpflichtet, die Bürger und anderen Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes energiewirtschaftlich zu beraten.